

14. 1. Unterschied zwischen der Erklärung des Käufers, vom Vertrage zurückzutreten, und der Erklärung, sich für rückständige Lieferungen decken zu wollen.

2. Berechtigt bei einer einheitlichen, in Raten zu erfüllenden Lieferung der Verzug des Verkäufers mit einer oder einigen Raten den Käufer zu einer Teilung des Vertrages in der Weise, daß er für die verfallenen und einen Teil der künftig verfallenden Raten sofort Schadenersatz anstatt Erfüllung fordert und bezüglich eines Restes auf Lieferung besteht?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1887 i. S. M. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. II. 281/86.

I. Landgericht Bln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte dem Beklagten Roggenmehl verkauft und war am 13. Dezember 1882 mit seinen Lieferungen im Rückstande. An diesem Tage wurde unter den Parteien vereinbart, daß Kläger bis zum 16. Dezember 300 Sack und von da an wöchentlich je 200 Sack zu liefern habe. Über die Auslegung dieser Übereinkunft besteht insofern Streit, als Kläger behauptet, daß sie sich auch auf 650 Sack beziehe, welche am 13. Dezember noch nicht rückständig waren, was Beklagter bestreitet. Da Kläger bis zum 24. Januar 1883 nur 825 Sack geliefert hatte, war er nach der Behauptung des Beklagten mit 1075 Sack im Rückstande. Für diese hat sich Beklagter nach vorheriger Androhung gedeckt und die Lieferung der (nach seiner Vertragsauslegung) noch restierenden 500 Sack begehrt und, nachdem er diese erhalten, weitere Abnahme verweigert. Der Kläger schritt nun zum Selbsthilfeverkauf der nach seiner Behauptung noch rückständigen 1125 Sack und klagte auf Bezahlung der Differenz mit 4563,78 M. Diese Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht führte, soweit dessen Gründe hier in Betracht kommen, Folgendes aus.

Der Kläger habe am 20. März nur unter der Voraussetzung zum Selbsthilfeverkauf schreiten und in dieser Weise auf Erfüllung des Vertrages bestehen können, daß ein Vertrag überhaupt noch bestanden habe. Hiernach komme es darauf an, ob die Rücktrittserklärung des Beklagten vom 26. Januar 1883 wegen Lieferungsverzuges des Klägers

zulässig gewesen sei. Dies sei aber anzunehmen. Es stehe fest, daß nach dem Abkommen vom 13. Dezember 1882 am 20. Januar 1883 mindestens 1300 Sack fällig und, da Kläger nur 825 Sack geliefert habe, mindestens 475 rückständig gewesen seien. Die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, daß er durch Hochwasser an der Lieferung verhindert worden, sei durch feststehende Thatfachen widerlegt. Demnach habe sich der Kläger den sowohl vor als nach dem 13. Dezember ergangenen Aufforderungen gegenüber am 26. Januar in schuldbarem Verzuge befunden (Artt. 1139, 1146, 1147 des bürgerlichen Gesetzbuches) und habe Beklagter die Rechte aus Art. 355 H.G.B. erworben, nachdem die in Art. 356 vorgeschriebene Nachfrist, soweit Kläger solche nachgesucht, durch das Abkommen vom 13. Dezember 1882 bereits gewährt und inhalts der Briefe vom 5. und 20. Januar 1883 erneuert worden sei.

Der Beklagte habe auch vom ganzen Vertrage zurücktreten können; derselbe habe in seinem Schreiben vom 20. Januar den anderweitigen Kauf sämtlichen Mehles angedroht und am 26. Januar die Deckung von 1075 Säcken angezeigt. Er sei berechtigt gewesen, wegen Nichtlieferung auch nur einer Rate vom ganzen Vertrage abzugehen, mithin sich auch wegen noch nicht fälliger Raten zu decken, die Lieferung weiterer 500 Sack sich aber vorzubehalten. Demnach komme es auf die bestrittene Vertragsauslegung nicht an.

Das Berufungsurteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf Verletzung des Art. 355 H.G.B. Dieselbe geht nämlich mit Unrecht davon aus, daß der Beklagte in zulässiger Weise vom Vertrage zurückgetreten sei; denn einen Rücktritt vom Vertrage hat derselbe niemals erklärt. Aus den festgestellten Thatfachen und der unbestrittenen Korrespondenz ergibt sich vielmehr Folgendes. Der Beklagte legte die Vereinbarung vom 13. Dezember 1882 dahin aus, daß danach der Kläger bis zum 26. Januar 1883 nicht nur 1300, sondern noch weitere 650, zusammen also 1950 Sack zu liefern gehabt hätte, und somit nach Lieferung von nur 825 Sack mit 1075 (richtig gerechnet 1125) im Verzuge gewesen sei. Nach seiner Erklärung im Briefe vom 26. Januar hat er sich „für das fällig gewesene Mehl“ durch anderweiten Einkauf gedeckt. Damit

hat er aber nicht den Rücktritt vom Vertrage gewählt, sondern das Recht, (statt Erfüllung) Schadenersatz, nämlich den Unterschied zwischen dem Preise beim Deckungskaufe und der mit dem Kläger vereinbarten Preise zu fordern, ausgeübt, und außerdem ist er noch bezüglich der später erst fällig werdenden 500 (richtig 550) Sack auf dem Rechte bestanden, die Erfüllung zu verlangen.

Wäre nun die Vereinbarung so, wie der Beklagte behauptet, geschlossen gewesen und wäre den Ausführungen des Berufungsgerichtes über den Lieferungsverzug des Klägers in jeder Hinsicht beizutreten, so müßte das Vorgehen des Beklagten gemäß Artt. 355. 356 S.G.W. — mit Ausnahme der Verweigerung der Annahme weiterer 50 Sack über die später gelieferten 500 Sack hinaus — für gerechtfertigt erachtet werden. Die Behauptung des Beklagten über den Inhalt des Abkommens ist nun aber vom Kläger bestritten, und waren nach dessen Angabe bis zum 26. Januar nur 1300 Sack zu liefern, sodaß von einem Lieferungsverzuge nur bezüglich 475 Sack die Rede sein könnte. Es steht ferner nirgends fest, und es fehlt an jeder thatfächlichen Grundlage für die (eventuelle) Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte sich zugleich auch auf den Standpunkt des Klägers gestellt und von diesem aus erklärt habe, daß er sich nicht nur für verfallene 475, sondern auch noch für künftig fällig werdende 600 Sack sofort decke und auf Lieferung des Restes bestehe. Eine solche Wahl des Beklagten könnte nur in Betracht kommen, wenn demselben der Beweis nicht gelänge oder er seine Behauptung aufgäbe, daß nach der Vereinbarung vom 13. Dezember 1882 der Kläger bis zum 26. Januar 1883 im ganzen 1950 Sack zu liefern gehabt habe. In diesem Falle würde es aber sich zunächst fragen, ob der Erklärung im Briefe des Beklagten vom 26. Januar 1883 nunmehr eine andere Bedeutung beigelegt werden könne, als diejenige, welche sich aus der Voraussetzung ergibt, welche aus dem Briefe selbst zu entnehmen ist, und an welcher der Beklagte seither festhält, nämlich, daß der Kläger mit 1075 Sack und nicht bloß mit 475 im Lieferungsverzuge sich befunden habe. Würde man aber auch annehmen, daß der Erklärung des Beklagten dieser andere Sinn untergelegt werden könne, so bedürfte es immerhin noch der weiteren Erwägung, ob der vom Berufungsgerichte angewendete Rechtsatz, daß bei einem einheitlichen in Raten zu erfüllenden Lieferungskaufe der Verzug in betreff einer oder einzelner

Raten dem anderen Kontrahenten bezüglich des ganzen Vertrages die Rechte aus Art. 355 H.G.B. gebe, in dieser Allgemeinheit anzuerkennen sei.

Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 359 §. 7 und die dort angeführten; Lamprecht in Busch, Archiv N. F. Bd. 1 S. 136 und Pauli im Neuen Archiv Bd. 3 S. 167. 168.¹

Insbesondere aber würde es sich fragen, ob danach dem Beklagten die Befugnis zugestanden habe, sich auch für die noch nicht fälligen Raten sofort zu decken und außerdem seine Wahl dahin zu treffen, daß er für die verfallenen Raten und nach seinem Belieben eine Anzahl künftiger Lieferungen sich deckte (Schadenersatz statt Erfüllung forderte), dagegen hinsichtlich des anderen Teiles der später fällig werdenden Raten auf der Erfüllung bestand. Zu einer solchen willkürlichen Zerlegung des Vertrages geben die Artt. 355 und 359 H.G.B. keinen Anhalt.“ . . .